

Die Grundrechte des deutschen Volkes

Verfassung des deutschen Reichs 28. März 1849

Artikel II
Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Die Deutschen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel III
Die Freiheit der Person ist unverletzlich.
Die Wohnung ist unverletzlich.
Das Briefgeheimnis ist gewährleistet.

Artikel IV
Jeder Deutscher hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung sich frei zu äußern.

Artikel V
Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Artikel VI
Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.
Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats.
Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.
Für den Unterricht an Volksschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Artikel VII
Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten an Behörden, an die Volksversammlungen und an den Reichstag zu wenden.

Artikel VIII
Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und Vereine zu bilden.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland 23 Mai 1949

Artikel: _____

Artikel: _____

